

Den Mitgliedern des AfSAGG



Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk

THÜR. LANDTAG POST
18.01.2024 15:25

1765/2024



Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Sachsen, Thüringen, Geschwister-
Scholl-Straße 2, 04600 Altenburg

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3237

zu Drs. 7/8556/8922

Landesbeauftragter
Landesverband Sachsen, Thüringen

HAUSANSCHRIFT Geschwister-Scholl-Straße 2
04600 Altenburg

TEL +49 3447-5684-10

FAX +49 3447-5684-55

E-MAIL Poststelle.LVSNTH@thw.de

INTERNET <https://www.lv-snth.thw.de>

BETREFF **Anhörungsverfahren zu Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen (Gesetzentwurf der FDP, Drucksache 7/8556 - korrigierte Fassung) und Thüringer Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesetzentwurf DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 7/8922) hier: Stellungnahme der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk; Landesverband Sachsen, Thüringen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 7.12.2023

DATUM Altenburg, 17. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das THW nehmen wir zu o.g. Drucksachen wie folgt Stellung:

1. Zu Drucksache 7/8556

Art 1 §1 Abs. 4

Bei der Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz im Rahmen der Gefahrenabwehr erscheint eine fachbezogene Aus- und Weiterbildung der dort Beschäftigten in Themen des Bevölkerungsschutzes und der Stabsarbeit unerlässlich. Auch sollten die Fähigkeiten der im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen bekannt sein.

Art 2 §1 Abs. 2

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des THW unterliegen einer Reihe von gesundheitlichen Vorschriften. So ist etwa die persönliche Einsatzbereitschaft der Helferinnen und Helfer von bestimmten und teils turnusmäßigen Untersuchungen und Impfungen abhängig. Die Sicherstellung derselben wird aufgrund einer abnehmenden Verfügbarkeit von Ärzten in der Fläche aus dem Ehrenamt des THW heraus als zunehmend aufwändig beschrieben. Die

SEITE 2 VON 2 Aufrechterhaltung des Gesundheitsschutzes ist jedoch für die persönliche Einsatzbereitschaft unverzichtbar. Diese erlischt bspw vorübergehend durch Ablauf einer Impfung. Von daher wäre eine regelmäßige Betreuung und Begleitung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Brand- und Katastrophenschutz auch durch die jeweils zuständigen Gesundheitsämter ein notwendiger Schritt.

Art 2 §4 Abs. 8

Bzgl des hier erwähnten Krisen- bzw Pandemiestabes stellt sich die Frage nach dessen Zusammenwirken und der Kompetenzverteilung mit den Führungsstrukturen der regulären Gefahrenabwehr – etwa einem möglichen Krisenstab im Landesverwaltungsamt. Letzteres hat bspw im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie den Kräfte- und Mitteleinsatz von THW und Bundeswehr mit koordiniert. Entsprechende Fachberater bzw Verbindungspersonen waren aus diesen Organisationen in den Krisenstab entsandt worden.

2. Zu Drucksache 7/8922

Dritter Teil, § 24

Bzgl der hier erwähnten Pandemielager sind auch die durch das THW betriebenen Logistikzentren zu bedenken. Die Planung der Pandemielager bedürfen aus Sicht des THW im Rahmen der „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ eine Abstimmung zwischen Bund und Land.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbeauftragter